

Einladung

zur 3. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 19. Juni 2020
 Beginn 17:00 Uhr (Ziel Sitzungsdauer: 3 Std.)
 Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020; Genehmigung	3; Beilage	Matthias Döring
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Jürg Marti
3	Präsidiales; Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); 1. Teilrevision; Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu); Genehmigung	3 - 6; Beilage Künftige Fassung Änderungsfassung aktuelle Fassung	Jürg Marti
4	Präsidiales und Hochbau/Planung; Ortsplanungsrevision Steffisburg; vorgelagerte Ein- und Aufzonungen ZPP T "Au/Hodelmatte", ZPP U "Stockhornstrasse" und ZPP V "Glättimüli" sowie Änderung Schutzzonenplan im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Glockenthal"; Beschlussfassung über baurechtliche Grundordnung mit Änderungen Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan; Genehmigung und Verabschiedung Botschaft Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020	6 - 9; Beilage	Jürg Marti
5	Sicherheit; Parkplatzbewirtschaftung; Überprüfung ganzes Gemeindegebiet und Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung; Bewilligung eines Gesamtkredits von CHF 565'000.00 sowie jährlich wiederkehrende Betriebskosten von CHF 22'000.00	9 - 12	Stefan Schneeberger
6	Sicherheit; Feuerwehr; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 820'000.00.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)	13 - 16	Stefan Schneeberger
7	Präsidiales; Coronavirus 2020; Aktion "Steffisburger Gewerbe"; Abgabe eines Gutscheins in der Höhe von CHF 20.00 je Haushalt; Bewilligung eines Gesamtkredits in der Höhe von CHF 166'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2020 sowie Abschreibung Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05)	16 - 18; Beilage	Jürg Marti
8	Umwelt- und Energiekommission; Ersatzwahl für Timothy Surbeck (EVP); Wahlvorschlag Dieter Surbeck (EVP)	18 - 19	Matthias Döring
9	Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13); Abschreibung	19; Beilage	Marcel Schenk

10	Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09); Beantwortung	20 - 21; Beilage	Marcel Schenk
11	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	22	Matthias Döring
12	Einfache Anfragen	22	Matthias Döring
13	Informationen des GGR-Präsidiums	23	Matthias Döring

Steffisburg, 4. Juni 2020

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2020



Matthias Döring

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020
- Reglement über die Mehrwertabgabe (Aktuelle Fassung, Korrekturfassung, Künftige Fassung)
- OPLA; Abstimmungsbotschaft Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020
- Parlamentarische Vorstösse
- Schutzkonzept für die Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 19. Juni 2020

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 30. April 2020 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

-
-

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Präsidiales; Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); 1. Teilrevision; Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu); Genehmigung

Traktandum 3, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) wurde durch den Grossen Gemeinderat am 1. Dezember 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde entschieden, dass bei Regelbauzonen auf die Ausnützungsziffer, respektive auf neue Ausnützungsmasse verzichtet werden soll. Dieser Tatbestand führt dazu, dass de facto alle Grundeigentümer in den Regelbauzonen eine Aufzonung erfahren werden. Dadurch muss auch das MWAR überarbeitet beziehungsweise teilrevidiert werden.

Damit auf einen riesigen Aufwand (bei allen Grundeigentümern eine Schätzung und eine Verfügung erarbeiten, respektive erlassen) mit kaum vernünftigem Ertrag (Mehrwert wird teilweise eher bei "Null" liegen und müsste auch zukünftig bewirtschaftet werden) verzichtet werden kann, wurden bei der Überarbeitung des Reglements folgende Ansätze geprüft:

Variante 1: Allgemein werden die Auf- und Umzonungen von der Mehrwertabgabe ausgenommen.

Variante 2: Die Freigrenze* bei Auf- und Umzonungen wird erhöht (heute CHF 20'000.00) und wenn über CHF 100'000.00 neu als Freibetrag* festgelegt.

Variante 3: Modell "Köniz" – Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

* Erklärungen zur Freigrenze bzw. zum Freibetrag:

- Freigrenze: Ein Mehrwert über der Freigrenze wird zu 100 % berücksichtigt. Die Regelung entspricht Art. 142a Abs. 4 BauG, der bei Einzonungen verbindlich und abschliessend die Freigrenze von CHF 20'000.00 vorschreibt. Da es sich um eine Freigrenze handelt, ist die volle Abgabe (die Abgabe auf dem gesamten Mehrwert) geschuldet, wenn der planungsbedingte Mehrwert mehr als CHF 20'000.00 beträgt. Bei Einzonungen können die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen.
- Freibetrag: Der Freibetrag betrifft die Mehrwertabgabe bei Umzonungen und Aufzonungen, womit von der entsprechenden, in Art. 142a Abs. 5 BauG vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Beim Freibetrag handelt es sich eigentlich um einen Abzug auf dem (brutto) berechneten planungsbedingten Mehrwert, wobei lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Mehrwert (also die Differenz) in Rechnung gestellt wird.

Bei der detaillierten Prüfung der drei Varianten konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Bei der **Variante 1** herrscht eine Ungleichbehandlung mit den Einzonungen. Jedoch würde zumindest keine finanzielle Hürde für die Verdichtung nach innen gesetzt.

Sollten die Auf- und Umzonungen aus der laufenden Ortsplanungsrevision mit der Freigrenze oder dem Freibetrag behandelt werden (**Variante 2**), müsste diese recht hoch angesetzt werden, damit nicht bei vielen Objekten eine Behandlung zur Anwendung käme. Als Beispiel kann die Aufzonung Ryf von der WG2 in die neue ZPP U Stockhornstrasse herangezogen werden. Auf einer Parzellenfläche von 1'150 m² resultiert ein Mehrwert von CHF 246'500.00 (AZ 0.65 auf GFZo 1.13), demzufolge bei einer gleich grossen Parzelle, jedoch mit einer tieferen GFZo von beispielsweise 1.00 ein Mehrwert von rund CHF 114'700.00. Dieser Ansatz birgt das Risiko, dass bei den allgemeinen Auf- und Umzonungen alle Grundstücke, welche eine generelle Erhöhung der Ausnützung erfahren, überprüft werden (ohne genau zu wissen, wie hoch die neue definitive Ausnützung sein kann) und den Grundeigentümern allenfalls eine Verfügung eröffnet werden müssten. Aufwand und Streitrisiko wären recht hoch und die Rechtsprechung zur Legitimation einer Schwelle von über CHF 50'000.00 ist unklar. Wie gross jedoch das Potential der Mehrwertabgabe ausfällt, kann schlecht ermittelt werden, wäre jedoch nicht zu unterschätzen.

Wird analog dem "Könizer" Modell (**Variante 3**) generell auf eine Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen infolge der Aufhebung des Ausnützungsmasses (laufende Ortsplanungsrevision) verzichtet, könnte der Aufwand geringgehalten werden. Alle Grundeigentümer würden wie bei früheren Revisionen der Ortsplanung gleichbehandelt, sprich keine Behandlung. Nicht unter diese Regelung fallen individuelle Auf- und Umzonungen, welche beispielsweise neu in einer ZPP liegen oder in eine neue ZPP überführt würden. Bei der Revision des Zonenplans gilt es noch einmal die Verdichtungsgebiete separat zu betrachten.

Gestützt auf die vorstehend erwähnte Prüfung der drei Varianten wird bei der 1. Teilrevision des MWAR das "Könizer" Modell (**Variante 3**) umgesetzt. Jedoch sollen noch einmal die Verdichtungsgebiete betrachtet werden, welche allenfalls im Zonenplan anders als generelle Auf- und Umzonungen behandelt werden sollen.

Konkrete **Anpassungen** zum Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) im Rahmen der 1. Teilrevision vom 19. Juni 2020 im Vergleich zur aktuell gültigen Version vom 1. Dezember 2019:

Ingress (Änderung)

Anpassung Inhalt:

...

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG vom 22. Juni 1979)
- Art. 142 Abs. 4~~3~~ des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

...

Begründung:

- Hinweis auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Anpassung an das übergeordnete kantonale Recht (BauG) unter Nennung des korrekten Artikels bzw. Absatzes

Artikel 1, Absätze 2 (Änderung) bzw. 3 (neu)

Anpassung Inhalt:

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Ein-, Um- oder Aufzoning weniger als CHF 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 und 5 BauG).

³ Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

Begründung:

- Siehe vorstehende Ausführungen zu den Varianten 1 bzw. 2.

Artikel 2, Absatz 4 (Änderung)

Anpassung Inhalt:

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise nach Art. 142d Abs. 3^a BauG. ~~des Berner Baukostenindex.~~

Begründung:

- Änderung infolge Anpassungen im übergeordneten Recht (Baugesetz des Kantons Bern). Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat (Artikel 52 Absatz 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern).

Artikel 3, Absatz 4 (neu)

Anpassung Inhalt:

⁴ Die Zahlungsfrist und die Möglichkeit zu deren Verlängerung richten sich nach der Verordnung über das Inkassoverfahren der Einwohnergemeinde Steffisburg.

Begründung:

- Da die Mehrwertabgaben beträchtlich sein können und auch Unternehmende nicht zu stark belastet werden sollen, wird im Sinne der "Wirtschaftsförderung" hier ein Verhandlungsspielraum geschaffen.

Artikel 4, Absatz 1 (Änderung)

Anpassung Inhalt:

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich den angemessenen Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142a Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 142b Absatz 5 BauG). Dies kann mittels Geld- oder Sachleistungen erfolgen. ~~(Art. 142a Abs. 3 BauG).~~

Begründung:

- Präzisierung – keine inhaltliche (materielle) Änderung.

Kapitel 4, Titel (Änderung)

Anpassung Inhalt:

1. Vollzug, Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts Schlussbestimmungen

Begründung:

- Anpassung des Titels infolge des neuen Kapitels 5 bzw. des neuen Artikels 9 (siehe nachfolgend).

Kapitel 5 und Artikel 9 (neu)

Anpassung Inhalt:

2. Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹ Hat die Gemeinde für Planungen, deren öffentliche Auflage nach dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bezüglich Ausgleich von Planungsvorteilen im Baugesetz des Kantons Bern) begonnen hat, Verträge über Mehrwertabgaben vor dem 1. April 2017 abgeschlossen, so ist der Gemeinderat befugt, die Höhe der nach dem vorliegenden Reglement geschuldeten Mehrwertabgabe um bis zu 50 % zu reduzieren. Die Mindestvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sind in jedem Fall zu wahren.

Begründung:

Im Zusammenhang mit einem im Jahr 2010 erfolgten Landabtausch zwischen der Burgergemeinde Thun und der Einwohnergemeinde Steffisburg existiert eine Planungsvereinbarung, wonach für die Burgergemeinde Thun für die Einzonungen im Gebiet "Glättemühle" eine reduzierte Mehrwertabgabe angestrebt wird. Mit dem neuen Artikel 9 kann dieser Planungsvereinbarung entsprechend Rechnung getragen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 1 Abs. 2 bzw. 3 (neu), 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 (neu), 4 Abs. 1, im Titel zu Kapitel 4 und die Ergänzung mit Kapitel 5 bzw. Artikel 9 (neu) des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 1. Dezember 2017 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. August 2020 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales und Hochbau/Planung; Ortsplanungsrevision Steffisburg; vorgelagerte Ein- und Aufzonungen ZPP T "Au/Hodelmatte", ZPP U "Stockhornstrasse" und ZPP V "Glättimüli" sowie Änderung Schutzzonenplan im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Glockenthal"; Beschlussfassung über baurechtliche Grundordnung mit Änderungen Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan; Genehmigung und Verabschiedung Botschaft Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020

Traktandum 4, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registrierung

10.051 Abstimmungen

Ausgangslage

Die Gemeinde Steffisburg führte in den Jahren 2004 bis 2008 die letzte Revision der Ortsplanung durch. Eine Gesamtrevision der Ortsplanung ist aufgrund neuer gesetzlicher Aufträge unumgänglich (neues Raumplanungsgesetz, neuer kantonaler Richtplan, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV etc.). Daher wurde der Revisionsprozess anfangs 2017 gestartet.

In der ersten Phase wurde ein Raumentwicklungskonzept (REK) 2035 erarbeitet. In der zweiten Phase wurden die Grundlagen für bedeutende Ein- und Aufzonungen (vorgelagert zur ordentlichen Ortsplanungsrevision) basierend auf dem REK 2035 ausgestaltet, damit pro Planungsgebiet das Planerlassverfahren umgesetzt werden kann, welches mit der Urnenabstimmung am 27. September 2020 und der abschliessenden Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR genehmigt wird. In der dritten Phase erfolgt schliesslich das Planerlassverfahren der ordentlichen Ortsplanung (Baureglement, Zonenpläne, Schutzzonenplan [inkl. vorgelagerte Ein- und Aufzonungen]). Die Unterlagen werden den Stimmberechtigten in einer weiteren Urnenabstimmung zum Entscheid vorgelegt. Abschliessend wird die gesamte Baurechtliche Grundordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt.

Bedeutende Ein- und Aufzonungen in den Gebieten Au/Hodelmatte, Stockhornstrasse und Glättimüli (Vorlagen 1 bis 3)

Die vorliegenden Abstimmungsunterlagen betreffen die Planungsaufgabe des Teilprojekts der bedeutenden Ein- und Aufzonungen (vorgelagert zur ordentlichen Ortsplanungsrevision). Das vorliegende Planerlassverfahren ist so aufgebaut, dass vorgängig zum Verfahren der ordentlichen Ortsplanungsrevision drei bedeutende Ein- und Aufzonungen einzeln zur Abstimmung vorgelegt werden. Mit diesem Vorgehen wird nicht die Revision der Ortsplanung als Ganzes bestätigt oder in Frage gestellt, sondern es wird über die nachstehenden drei Einzelvorhaben

- Ein- und Aufzoning mittels Zone mit Planungspflicht ZPP T "Au/Hodelmatte" (Vorlage 1)
 - Ein- und Aufzoning mittels Zone mit Planungspflicht ZPP U "Stockhornstrasse" (Vorlage 2)
 - Einzonung mittels Zone mit Planungspflicht ZPP V "Glättimüli" (Vorlage 3)
- je separat abgestimmt.

Änderung Schutzzonenplan; Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1 "Glockenthal" (Vorlage 4)

Die Ein- und Aufzonungen sowie die neue Erschliessung via Stockhornstrasse auf die Ein- und Aufzongungsgebiete "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse" und auf die zukünftige Langsamverkehrsachse "Stockhornstrasse – Weberweg" bedingen die Revision des Schutzzonenplans bezüglich des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Glockenthal". Eine geringfügige Anpassung wird auch bei der Gebäudegruppe an der Thunstrasse 36/36c vorgenommen. Das Schutzgebiet wird so leicht angepasst, dass die bestehenden Gebäude der Hofgruppe ausserhalb des Schutzperimeters zu liegen kommen.

Stellungnahme Gemeinderat

Stand Planerlassverfahren und Einsprachen

Die Unterlagen zu den vorgelagerten Ein- und Aufzonungen (sowie der Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte") lagen vom 17. Oktober bis 18. November 2019 öffentlich auf. Aufgrund der durchgeführten Einspracheverhandlungen und fehlenden Unterlagen in der 1. Auflage wurden die Vorlagen angepasst und erneut öffentlich aufgelegt (ohne die Einzonung Glättimüli).

Der Schutzzonenplan wurde im Unterschied zur ersten Auflage nicht mehr mit der Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" behandelt (im gemischt geringfügigen Verfahren), sondern als ordentliche und separate Vorlage. Demzufolge musste auch die Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" nicht mehr aufgelegt werden. Die Überbauungsordnung Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" wird durch den Gemeinderat (keine Volksabstimmung) und durch das AGR genehmigt. Die abschliessende Genehmigung kann das AGR erst vornehmen, sobald der revidierte Schutzzonenplan in Rechtskraft erwachsen ist.

Einsprachen aus den zwei öffentlichen Auflagen

Es gingen 16 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein, vier der eingereichten Einsprachen enthielten zudem ebenfalls Elemente einer Rechtsverwahrung. Zwei Einsprachen sind explizit zur UeO Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte" eingegangen. Sechs Einsprachen sind zu den Verfahren der UeO Nr. 95 und den ZPP T "Au/Hodelmatte" und ZPP U "Stockhornstrasse" eingegangen, sieben Einsprachen lediglich zu den vorgelagerten Ein- und Aufzonungen in den Gebieten "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse". Drei Einsprachen wurden nach der Auflagefrist, respektive den Einspracheverhandlungen, vollständig zurückgezogen, fünf Einsprachen wurden teilweise zurückgezogen und acht Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Explizit zur ZPP T "Au/Hodelmatte" richteten sich 12 Einsprachen, davon wurden zwei vollständig und vier teilweise zurückgezogen, sechs Einsprachen bleiben aufrechterhalten. Zur ZPP U "Stockhornstrasse" richteten sich drei Einsprachen, davon wurden zwei teilweise zurückgezogen, eine Einsprache bleibt aufrechterhalten. Zur ZPP V "Glättimüli" ging keine Einsprache, jedoch eine Rechtsverwahrung ein. Gegen die Änderung des Schutzzonenplans (im Rahmen der UeO Nr. 95 "Erschliessung Hodelmatte") gingen zwei Einsprachen ein.

Infolge verschiedener Anpassungen bei den zwei Ein- und Aufzongungsgebieten "Au/Hodelmatte" und "Stockhornstrasse" und der neuen Vorlage zum Schutzzonenplan bezüglich der Änderung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 "Glockenthal" wurde eine zweite öffentliche Auflage durchgeführt. Hier gingen folgende Einsprachen ein: Drei Einsprachen, welche sich allesamt zur ZPP T "Au/Hodelmatte" richten. Zwei Einsprachen sind gegen die ZPP U "Stockhornstrasse" eingegangen. Zum Schutzzonenplan bezüglich Anpassung des LSG Nr. 1 "Glockenthal" wurde eine Einsprache eingereicht. Alle Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Die Einsprachepunkte wie auch die Stellungnahmen der Planungsbehörde sind in den Kernelementen in der Abstimmungsbotschaft vom 27. September 2020 ersichtlich. Diese müssen jedoch nicht zwingend im vorliegenden Detaillierungsgrad in der Abstimmungsbotschaft aufgeführt werden und könnten auch weggelassen werden. Dem Gemeinderat ist es jedoch wichtig, dass das Parlament von den Kerninhalten Kenntnis hat. Der Entscheid über den Detaillierungsgrad wird dem Parlament überlassen (allenfalls Wegfall der Einsprachetabellen). Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern ist zu beantragen, die aufrechterhaltenen Einsprachen abzulehnen. Der Kanton entscheidet abschliessend über die Einsprachen.

Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Gemäss Art. 126b BauG kann die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft vertraglich vereinbaren, der Bauzone zugewiesenes Land innert einer bestimmten Zeit zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen. Im Falle der Nichtbeachtung ist der Gemeinde ein übertragbares Kaufrecht einzuräumen. Die Bauverpflichtung und das Kaufrecht wird vertraglich geregelt und kommt lediglich bei Einzonungen zum Tragen.

Ausgleich von Planungsvorteilen

Grundeigentümer, die infolge der Planung einen Mehrwert erhalten, haben eine entsprechende Mehrwertabgabe zu entrichten. So sieht es Art. 142 BauG vor. Die Abgabe richtet sich nach dem Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR der Gemeinde Steffisburg vom 1. Dezember 2017, revidiert am 19. Juni 2020 (Behandlung erfolgt am 19. Juni 2020 im Grossen Gemeinderat). Die Mehrwertabgabe ist durch den Gemeinderat zu verfügen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Wohnraum im günstigeren Preissegment

Die ZPP-Vorschriften im Gebiet "Au/Hodelmatte" sehen vor, dass Zweck der Planung auch die gezielte Förderung der sozialen Durchmischung und der Bereitstellung von Wohnraum im günstigeren Preissegment sein soll. Die Vorschriften zur Art der Nutzung präzisieren, dass 20 % der dem Wohnen dienenden oberirdischen Geschossfläche für Wohnungen im günstigeren Preissegment reserviert sind. Für diesen Teil regelt die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Bedingungen, namentlich die Flächen und das Raumprogramm sowie die Mietzinse. Die Vereinbarungen wurden allen betroffenen Grundeigentümern zur Unterzeichnung zugestellt. Die Frist läuft momentan noch. Informationen dazu werden direkt an der Sitzung bekannt gegeben.

Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt des Planerlassverfahrens haben die Stimmberechtigten von Steffisburg über die Ein- und Aufzonungen sowie die Änderung im Schutzzonenplan zu beschliessen. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft zu Händen des Grossen Gemeinderates wurde im Rohtext ausgearbeitet. Die Botschaft wird im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 drucktechnisch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet und allenfalls auch noch redaktionell an das Beratungsergebnis angepasst.

Terminplan für die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Damit die Vorlage am 27. September 2020 zur Abstimmung gebracht werden kann, muss der folgende Zeitplan zwingend eingehalten werden:

Datum	Sachverhalt	Zuständigkeit
19.06.2020	Genehmigung/Freigabe Botschaft z.H. Gemeindeabstimmung	Grosser Gemeinderat
29.06.2020	Anordnung zur Durchführung der Gemeindeabstimmung	Gemeinderat
20.08.2020	Publikation Abstimmung nach Art. 9 Abs. 1 GV (mind. 30 Tage vor Abstimmung)	Präsidiales
17.08.2020	Versand Flyer an alle Haushalte mit Infos zu den vier Vorlagen – kurz und bündig	Hochbau/Planung und Präsidiales
27.08.2020	Versand Botschaft (Zeitfenster Post MO 31.08. – SA 05.09.2020)	Präsidiales
08.09.2020	Informationsveranstaltung zu den vier Abstimmungsvorlagen	Hochbau/Planung und Präsidiales
27.09.2020	Gemeindeabstimmung	Stimmberechtigte
01.10.2020	Publikation Ergebnis Gemeindeabstimmung	Präsidiales
09.11.2020	Beschlussfassung/Erwahrung Resultat Gemeindeabstimmung	Gemeinderat
19.11.2020	Publikation Erwahrung Gemeindeabstimmung	Präsidiales
März 2021	Genehmigung Unterlagen Änderung baurechtliche Grundordnung	AGR
April 2021	Publikation Genehmigungsbeschluss AGR mit Beschwerdefrist	Präsidiales

Im Übrigen wird auf die Abstimmungsbotschaft verwiesen, welche Details und Planskizzen zu den einzelnen Vorlagen enthält.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus:
 - 1.1 Änderung Baureglement Art. 59 Zonen mit Planungspflicht, bestehend aus Ein- und Aufzonung ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzonung ZPP U "Stockhornstrasse", Einzonung ZPP V "Glättimüli"
 - 1.2 Änderung Zonenplan, bestehend aus Ein- und Aufzonung ZPP T "Au/Hodelmatte", Ein- und Aufzonung ZPP U "Stockhornstrasse", Einzonung ZPP V "Glättimüli"
 - 1.3 Änderung Schutzzonenplan bezüglich des Landschaftsschutzgebiets LSG Nr. 1 "Glockenthal" wird beschlossen und zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 verabschiedet.
2. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern werden die aufrechterhaltenen Einsprachen zur Ablehnung beantragt.
3. Die Botschaft an die Stimmberechtigten im Hinblick auf die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 wird genehmigt. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Botschaft im Nachgang zur GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 drucktechnisch gemäss den CI-Vorgaben aufbereitet und allenfalls auch noch redaktionell an das Beratungsergebnis angepasst wird.

4. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist gemäss den Bestimmungen in Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 öffentlich aufzulegen. Der Beginn der öffentlichen Auflage sowie Ort und Zeit sind vorgängig zu publizieren.
5. Die Inkraftsetzung der Änderung der baurechtlichen Grundordnung gemäss Ziffer 1 vorstehend ist nach der rechtskräftigen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung zu publizieren.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Präsidiales
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (Auflageexemplar z.H. Gemeindeabstimmung vom 27.09.2020)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Parkplatzbewirtschaftung; Überprüfung ganzes Gemeindegebiet und Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung; Bewilligung eines Gesamtkredits von CHF 565'000.00 sowie jährlich wiederkehrende Betriebskosten von CHF 22'000.00

Traktandum 5, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

82.613.3 Parkplatzbewirtschaftung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Abteilung Sicherheit mit der Erarbeitung eines Vorschlages für die Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkplatzbewirtschaftung auf alle öffentlichen Parkplätze (flächendeckende Bewirtschaftung) beauftragt. Diese Überprüfung stützt sich unter anderem auf den neuen Verkehrsrichtplan der Gemeinde Steffisburg. Im Massnahmenblatt M4 werden zur Parkplatzbewirtschaftung folgende Aussagen gemacht:

Beschrieb und Ziele	<p>Die Gemeinde Steffisburg verfügt über ein gültiges Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze sowie eine Verordnung, welche die Grundlagen bilden für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parkplätze.</p> <p>Es ist ein bedarfsgerecht bewirtschaftetes Parkplatzangebot für den motorisierten Individualverkehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Thematik der nachhaltigen Mobilität und setzt sich für eine Optimierung des Modal Splits ein (u.a. durch Förderung der Elektromobilität, Park+Ride, Carsharing).</p>
Massnahmen Handlungsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind alle öffentlichen Parkplätze betreffend ihre bestehende oder ggf. neue Bewirtschaftung zu prüfen. • Überarbeitung Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Stand 1. Januar 2016. • Überarbeitung Verordnung zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Stand 1. Januar 2017. • Prüfung von Massnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Sinne des Zertifizierungslabels "Energistadt".

Stellungnahme Gemeinderat

Die Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung in der Gemeinde Steffisburg hat der Grosse Gemeinderat im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Fassung vom 16. Oktober 2015 festgelegt. Dieses Reglement ist sehr allgemein gehalten und überträgt dem Gemeinderat weitgehende Kompetenzen in der Gestaltung der Parkplatzbewirtschaftung. Einzig festgelegt sind die Höchstbeträge der einzelnen Gebühren. Werden diese nicht überschritten, ist eine Reglementsänderung durch den Grossen Gemeinderat nicht erforderlich. Insbesondere bestimmt der Gemeinderat:

- a) die Form der Bewirtschaftung;
- b) die Gebühren (im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 5);
- c) die Parkkartenzonen;
- d) den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- e) das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten.

Der Gemeinderat will, dass die private Nutzung von öffentlichem Grund grundsätzlich entgeltlich ist. Dazu gehört konsequenterweise auch die flächendeckende, gebührenpflichtige Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze. Die Massnahme hilft auch bei der Gleichbehandlung mit privaten Grundeigentümern, die ihre Parkplätze auf eigene Kosten erstellen.

Durch ein bedarfsgerecht bewirtschaftetes Parkplatzangebot kann die Bevölkerung motiviert werden, ihr Mobilitätsverhalten anzupassen. Die Gemeinde unterstützt die Thematik der nachhaltigen Mobilität und setzt sich für die Optimierung des Modal Splits ein. Zudem werden die knappen Parkflächen optimal genutzt und können einer grösseren Anzahl von Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden. Die Fachabteilung hat auf der Basis des heutigen Parkplatzverzeichnisses einerseits die für eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung nötigen Investitionen erhoben und andererseits anhand der neuen Gebührengestaltung den möglichen Ertrag berechnet. Die Berechnung wurde sowohl für die bestehenden Parkplätze als auch für neu geplante Parkplätze beim Friedhof, beim Projekt Raum 5 und bei der Mehrzweckhalle Schönau erstellt. Die Berechnungen ergeben Folgendes:

Ausgaben einmalig

- Alle gemeindeeigenen, öffentlichen Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet.
- Die Bezahlung ist sowohl mit Bargeld als auch mit den heute üblichen elektronischen Zahlungssystemen möglich (SEPP, Twint, Parkingpay usw.).
- Die Bewirtschaftung der Parkkarten für Anwohner und Geschäftsbetriebe erfolgt ausschliesslich per Internettool.

Ergebnis:

Beschreibung	Kosten in CHF	Total in CHF
1. Parkuhren		
• 44 Tom Eco by space à ca. CHF 6'000.00	264'000.00	
• 08 Tom Eco X à ca. CHF 7'500.00	60'000.00	
• 15 Reserve-Kassen à ca. CHF 500.00	7'500.00	
• Software zu Parkuhren	3'000.00	
• Rundung	500.00	335'000.00
2. Bauliche Massnahmen (Sockel für Parkuhren)		86'000.00
3. Signalisation und Markierung (nicht aktivierbar)		144'000.00
Total Ausgaben *		* 565'000.00
Total Ausgaben nach Abzug einer möglichen Vorsteuer		524'600.00

*In diesen Kosten sind die Investitionen bei den neuen Parkanlagen "Projekt Raum 5" und der "Mehrzweckanlage Schönau" nicht enthalten. Beim Friedhof verhält es sich so, dass für die Parkplätze an der Scheidgasse eine Parkuhr vorgesehen ist. Erfolgt an diesem Standort die Erweiterung der Parkplätze im Zusammenhang mit dem Projekt "Gemeinschaftsgrab" kann diese Parkuhr auch für die neuen Parkplätze verwendet werden.

Folgekosten wiederkehrend

Die betrieblichen Folgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten für Softwarelizenzen von Parkuhren, Parkuhrbewirtschaftung, Parkkartenbewirtschaftung, Parkplatzkontrolle etc. werden mit einem pauschalen Abzug von 4.5 % pro APP Bezahlung abgegolten	4'000.00
Servicekosten Parkuhren 44 Stk. Tom Eco by plate (Unterhalt durch Sachbearbeiter Verkehrstechnik)	0.00
Servicekosten Parkuhren 8 Stk. Tom Eco X (CHF 500.- pro Stk.)	4'000.00
Reparaturkosten für sämtliche Parkuhren (geschätzt)	5'000.00

Kosten SIM-Karte pro Parkuhr zur Datenübermittlung (CHF 6.- pro Parkuhr und Monat = CHF 72.- pro Parkuhr und Jahr, gerundet)	3'800.00
Kosten Ersatz-Akkus zu Parkuhren (CHF 100.- pro Parkuhr und Jahr)	5'200.00
Total geschätzte jährliche Betriebskosten inkl. 7,7 % MWST	22'000.00

Der wertvermehrnde Teil der Ausgabe wird auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Er verursacht nach Inbetriebnahme durchschnittliche Kapitalfolgekosten von rund CHF 52'000.00 pro Jahr. Die gesamten Folgekosten sowie die Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung werden mittelfristig durch neue Mehrerträge kompensiert.

Erträge wiederkehrend

Gemäss Art. 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt. Im Sinne der Transparenz will der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Grundsätze und Eckpfeiler der neuen Gebührenbewirtschaftung jedoch nachstehend aufzeigen:

- Alle öffentlichen Parkplätze (keine Ausnahmen) dürfen nur noch gegen Bezahlung einer Parkgebühr benützt werden.
- Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind flächendeckend einheitliche Gebühren einzuführen.
- Die tägliche Höchstgebühr für das Parkieren auf dem gesamten Gemeindegebiet beträgt CHF 5.00 für 12 Stunden (inkl. 7,7 % Mehrwertsteuer).
- In der Kernzone kann das Parkieren auf maximal vier Stunden beschränkt werden.
- Die Gebühren werden generell (inkl. Gemeindepersonal, Lehrpersonen) erhöht.
- Die bisherigen "Blaue Zonen" werden aufgehoben.
- Die Tarifgestaltung soll gewerbefreundlich bleiben. Die bisherige Gratisparkzeit von ½-Stunde wird beibehalten.
- Die maximale Parkgebühr je Stunde von CHF 2.00 (gemäss Reglement) wird nicht überschritten, daher ist eine Anpassung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze nicht erforderlich.

Auf dieser Basis hat der Gemeinderat den Gebührentarif (Anhang II zur Verordnung) in erster Lesung überarbeitet und beabsichtigt, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Art	Einheit	Gebühr aktuell	Gebühr neu	Bemerkungen
		CHF	CHF	
Parkuhren	Erste halbe Stunde	0.00	0.00	Erste halbe Stunde gratis (GRB 04.05.2020)
Parkuhren	Jede weitere Stunde	1.00	1.50	max. CHF 5.00/12 Std.
Parkkarte Dritte	Pro Monat je Zone	30.00	50.00	
Parkkarte Dritte	Pro Monat alle Zonen	100.00	150.00	
Parkkarte Dritte	Pro Tag	5.00		Kann aufgehoben werden. Entspricht Tagesmaximum Parkuhr/Apps.
Parkkarte Personal	Pro Monat Tagesbenützung	40.00	60.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkkarte Personal	Pro Monat Dauerbenützung	80.00	120.00	Geschlossene Halle Gemeindehaus
Parkkarte Personal	Pro Monat Tagesbenützung	30.00	40.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Personal	Pro Monat Dauerbenützung	60.00	80.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Parkkarte Lehrpersonal	Pro Monat Tagesbenützung	30.00	40.00	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonal	Pro Jahr Tagesbenützung	300.00	400.00	Schulanlagen oder beso. PP
Parkkarte Lehrpersonen	Pro Tag	5.00		Kann aufgehoben werden. Entspricht Tagesmaximum Parkuhr/Apps.
Unpersönliche Parkkarten Lehrpersonal	Tagesbenützung	0.00	0.00	Für a.o. beruflichen Benützung. Verwaltung durch Standortleitung.
Parkkarte Gemeinderat	Pro Jahr Dauerbenützung	80.00	120.00	Offene Halle Gemeindehaus und ungedeckte Parkplätze Werkhof
Medizinalpersonen	Pro Jahr/Fahrzeug	10.00	20.00	Ärzte, Spitex, Pflege
Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte	Pro Fall	10.00	10.00	

Gestützt darauf können folgende jährlichen Erträgen abgeschätzt werden:

Beschreibung	CHF pro Monat	CHF pro Jahr
1. Einnahmen aus Parkuhren	13'290.00	159'480.00
2. Parkkarten Anwohner	4'425.00	53'100.00
3. Parkkarten Mitarbeitende, Lehrpersonen und Dritte	3'130.00	37'560.00
Total Einnahmen bisherige Parkplätze	20'845.00	250'140.00
Friedhof	255.00	3'060.00
Oberdorf EH Migros (Aufhebung PP Dorfplatz)	0.00	0.00
Projekt Raum 5	735.00	8'820.00
Einstellhalle Schönau (neue Mehrzweckanlage)	3'000.00	36'000.00
Total inkl. neue Parkplätze, inkl. 7,7 % MWST	24'835.00	298'020.00

Bestehende Parkuhren

Diese sind rund 10-jährig und haben ihre Lebensdauer erreicht. Ein Ersatz dieser acht Parkuhren müsste in naher Zukunft ohnehin erfolgen. Damit das System ganzheitlich funktioniert, müssen auch die bestehenden Parkuhren mit der neusten Technologie ausgerüstet werden. Die Kosten sind in den erwähnten Ausgaben inbegriffen.

Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung richtet sich nach dem Projektbeschrieb mit den nachstehenden Meilensteinen (ab Beschluss GGR):

3. Quartal 2020	Arbeitsvergabe.
4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Auslieferung Parkuhren. • Vorbereitungsarbeiten Parkplätze. • Aufstellen und Inbetriebnahme Parkuhren.
Ende Mai 2021	Umsetzung abgeschlossen.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Umsetzung der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung wird ein Gesamtkredit von CHF 565'000.00 inkl. 7,7 % MWST zulasten der Funktion 6155, Parkplätze, bewilligt.
2. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt verwendet:
 - a) CHF 421'000.00 als Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung 2020, Funktion 6155
 - b) CHF 144'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 6155
3. Die neuen jährlich wiederkehrenden Betriebskosten von CHF 22'000.00 gelten als bewilligt.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Feuerwehr; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 820'000.00.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)

Traktandum 6, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

91.531 Tanklöschfahrzeug

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 18. März 2019 den Projektbeschrieb "Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug" (GRB 2019-80) genehmigt und die Abteilung Sicherheit beauftragt, das Projekt aufgrund des Projektbeschriebs weiter zu bearbeiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Projektbeschrieb wurde die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung TLF u.a. wie folgt begründet:
Die Feuerwehr Steffisburg benötigt zwingend ein Tanklöschfahrzeug um ihren Grundauftrag erfüllen zu können. Tanklöschfahrzeug (TLF) ist die Bezeichnung für einen speziellen Typ von Feuerwehrfahrzeugen. Wesentliches Merkmal dieses Fahrzeugtyps ist die Ausstattung mit einer festeingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe, einer Schnellangriffseinrichtung, sowie einem großen Löschwasserbehälter, der eine erste Brandbekämpfung über einen bestimmten Zeitraum ohne externe Wasserversorgung über Hydranten oder offene Löschwasserentnahmestellen erlaubt. Ein Tanklöschfahrzeug wird in erster Linie zur raschen Brandbekämpfung eingesetzt. Zusätzlich wird das Fahrzeug mit weiteren feuerwehrtechnischen Materialien beladen. Für Einsätze in der Nacht muss zudem genügend Beleuchtungsmaterial (u.a. LED Lichtmast) verbaut werden. Dementsprechend ist dieses Fahrzeug vornehmlich für die rasche Brandbekämpfung und Menschenrettung konzipiert und ausgerüstet. Üblicherweise können mit diesem Fahrzeug fünf AdF (Angehörige der Feuerwehr) in den Einsatz gelangen. Die Doppelkabine ist im vorderen Bereich mit zwei Einzelsitzen für Fahrer und Beifahrer ausgerüstet. In der Mannschaftskabine werden Sitze mit integriertem Atemschutzgerät verbaut, damit sich der Löschtrupp bereits auf dem Weg zum Einsatzort mit Atemschutzgeräten usw. ausrüsten kann.



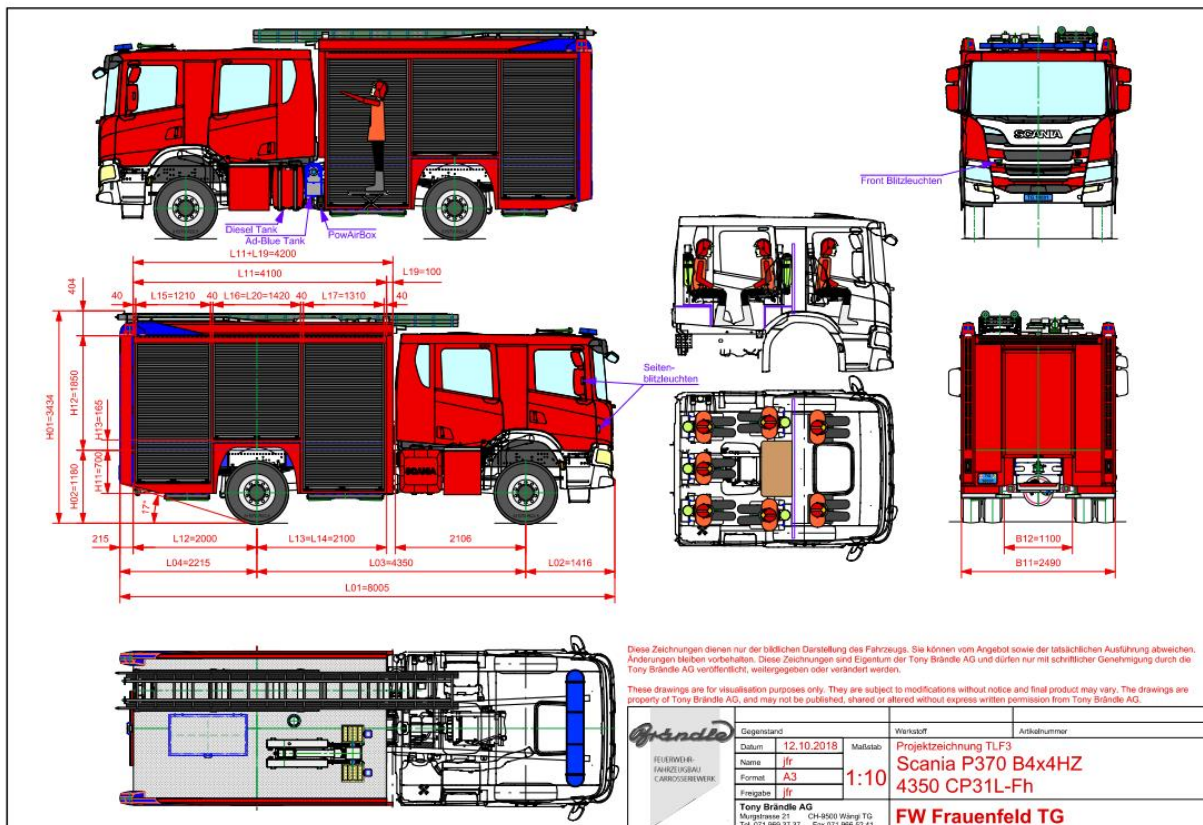
Das aktuelle Fahrzeug mit Jahrgang 1999 (s. Bild vorstehend) erfüllt die Anforderungen aus heutiger Sicht nur noch bedingt (Sicherheit, Technik, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Wirtschaftlichkeit). Ein neues Tanklöschfahrzeug auf aktuellem Stand der Technik stellt eine grosse Verbesserung der Sicherheit für die Bevölkerung und der Einsatzkräfte dar. Es werden keine Luxuslösungen angeschafft. Der angestrebte Ersatz darf keine Sonderlösung für Steffisburg sein, sondern muss marktübliche Spezifikationen erfüllen. Die Feuerwehr Steffisburg regio ist stets bestrebt, den Fahrzeugpark auf einem angepassten Niveau zu halten. Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm enthalten, und die Finanzierung innerhalb der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist möglich.

Seit der Genehmigung des Projektbeschriebs beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung der Feuerwehr Steffisburg regio mit der Beschaffung eines neuen, zeitgemässen Tanklöschfahrzeuges, welches die vorhandenen Mittel der Feuerwehr sinnvoll und optimal ergänzt. Die Arbeitsgruppe besichtigte etliche Fahrzeuge bei verschiedenen Anbietern und Feuerwehren. Somit konnte sie sich ein umfassendes Bild über aktuelle Fahrzeugtypen und Materialaufbauten machen.



Die Arbeitsgruppe hat darauf ein Pflichtenheft erarbeitet und eine Richtpreisofferte/Kostenschätzung erstellen lassen. Diese Richtpreisofferte diente als Grundlage für den Beschaffungskredit.





Die Kosten für die Beschaffung setzen sich aufgrund einer Richtpreisofferte wie folgt zusammen:	
Fahrzeug inkl. Materialeinbau	CHF 730'000.00
Diverses feuerwehrtechnisches Material (Bestückung TLF)	CHF 80'000.00
Unvorhergesehenes, Fahrzeugübergabe, Beschriftung	CHF 10'000.00
Total inkl. MwSt	CHF 820'000.00

Das feuerwehrtechnische Material aus dem bisherigen Fahrzeug kann nur bedingt auf dem neuen Fahrzeug weiterverwendet werden. Das Material ist zum grossen Teil ebenfalls seit 1999 auf dem Fahrzeug verbaut und im Einsatz. Auch sind Anpassungen an modernere Techniken notwendig. Besondere Beachtung bei der allgemeinen Brandbekämpfung werden zum Beispiel bei den Einsatzmitteln für Fahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen oder bei der Anwendung von Netzmitteln (Schaumzumischung) geschenkt. Dies erfordert verschiedene Änderungen/Anpassungen am bisherigen Material. Das neue Fahrzeug muss vorausschauend für die nächsten rund 20 Jahre konzipiert und ausgerüstet werden. Deshalb muss es mit neuem Schlauchmaterial, Hohlstrahlrohren, den entsprechenden Verbindungsstücken, einer neuen Schiebeleiter (auf Dach) usw. ausgerüstet werden. Vom alten TLF bleiben Akkulüfter, Funkgeräte, Wärmebildkamera und weiteres Kleinmaterial im Gebrauch. Das alte Fahrzeug soll nach Erhalt des neuen Fahrzeuges bestmöglich verkauft werden.

Gemäss Projektplanung sind nach der Bewilligung des Kredits durch den Grossen Gemeinderat am 19. Juni 2020 nachfolgende Meilensteine vorgesehen:
 Juli/August 2020: Submissionsverfahren
 Oktober 2020: Arbeitsvergabe/Bestellung
 Herbst 2021: Auslieferung/Übernahme neues TLF

Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm mit total CHF 850'000.00 (2020 CHF 285'000.00 bzw. 2021 CHF 565'000.00) enthalten. Der Finanzplan "Feuerwehr" weist inkl. dieser Ausgabe ein tragbares Ergebnis aus. Die Ausgabe ist spezialfinanziert.

Das Tanklöschfahrzeug wird gemäss Anhang 2 der Gemeindeverordnung auf eine Lebensdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen in den nächsten sechs Jahren durchschnittlich CHF 60'600.00 pro Jahr. Möglicherweise werden höhere Versicherungsprämien anfallen. Die übrigen Betriebsfolgekosten bewegen sich im bisherigen Rahmen. Die Ersatzbeschaffung ist im Finanzplan 2020-2024 mit total CHF 850'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 enthalten. Die Beschaffung und die Folgekosten belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.

Das Tanklöschfahrzeug MB2038A (Anlage Nr. 7211.01.0024) wurde in den Jahren 1997-1999 zum Preis von brutto CHF 691'206.95 angeschafft. Die damals noch übliche Subvention der Gebäudeversicherung

betrug CHF 207'316.00, was einen Netto-Anschaffungspreis von CHF 483'891.95 ergab. Seither wurden Abschreibungen von total CHF 439'789.00 (HRM1 und HRM2) getätigt. Per 31. Dezember 2020 wird der Buchwert des alten TLF noch CHF 36'762.00 betragen.

Das zu ersetzende TLF MB 2038A wird nach der Übernahme des neuen Fahrzeuges von der Feuerwehr Steffisburg regio nicht mehr benötigt und ist darum im Jahr 2021 formell zum Buchwert CHF 36'762.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu überführen. Das bestehende Verwaltungsvermögen wird jedoch aufgrund der kantonalen Bestimmungen und der Wesentlichkeit nicht reduziert. Die Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens wird somit bis zum Ende der Übergangsfrist per 31. Dezember 2025 unverändert bleiben.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges wird ein Verpflichtungskredit von CHF 820'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im Finanzplan 2020-2024 mit total CHF 850'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 eingestellt. Die Ausgabe und die kalkulatorischen Folgekosten von durchschnittlich CHF 60'600.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Das bisherige Tanklöschfahrzeug Mercedes MB 2038A mit Jahrgang 1999, wird für die Aufgabenerfüllung nach dem Ersatz nicht mehr benötigt. Es wird im Jahr 2021 formell zum Buchwert von CHF 36'762.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen HRM1 wird jedoch aufgrund der kantonalen Bestimmungen nicht reduziert.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Coronavirus 2020; Aktion "Steffisburger Gewerbe"; Abgabe eines Gutscheins in der Höhe von CHF 20.00 je Haushalt; Bewilligung eines Gesamtkredits in der Höhe von CHF 166'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2020 sowie Abschreibung Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05)

Traktandum 7, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.150.001 Kantonaler Führungsstab

Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Krise hat die SP-Fraktion anlässlich der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 ein dringliches Postulat betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05) eingereicht. Das Parlament hat anschliessend an besagter Sitzung mit grossem Mehr den Vorstoss für dringlich erklärt und sogleich angenommen. Der Gemeinderat wurde demnach beauftragt zu prüfen, ob mit der Trägerschaft der Steffiscard eine Sonderausgabe erstellt werden kann. Jeder Haushalt in Steffisburg soll diese demnach bis zu einem Limit von z.B. mindestens CHF 200.00 inkl. einem Rabatt von 10 % erwerben können. Diese Sonderausgabe hätte eine eingeschränkte Gültigkeit von einem Jahr. Die Rabattkosten von jeweils 10 % gingen zu Lasten der Gemeinde Steffisburg.

Stellungnahme Gemeinderat

Gestützt auf diese Ausgangslage hat das Gemeindepräsidium am Freitag, 8. Mai 2020, Vertreter des Gewerbes (Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung, HGV sowie der Pro-Detaillisten, "Pro-Bon") zu einem Gespräch empfangen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Gewerbevertreter einer Aktion "Vergünstigte Steffiscard" mittels Sonderausgabe skeptisch gegenüberstehen und diesbezüglich keinen direkten Bedarf nach einer solchen haben. Einerseits wurde der direkte Nutzen für das Gewerbe in Frage gestellt (wird seitens der Kundinnen und Kunden wirklich zusätzlich konsumiert und werden nicht weiterhin "nur" Dinge des täglichen Bedarfs konsumiert, die ohnehin von der Bevölkerung im Dorf gekauft werden?) und andererseits gibt es auch bezüglich der praktischen Handhabung Bedenken. So muss zum Beispiel der Druck einer befristeten Sonderedition der Steffiscard orchestriert werden. Ebenfalls bringen nach Meinung der Gewerbevertreter wennschon nur Steffiscard mit geringem Wert (z.B. CHF 10.00 oder CHF 20.00) dem lokalen Klein-Gewerbe (Detaillisten) den gewünschten Effekt. Bei einer Limite von z.B. CHF 200.00 und rund 7'700 Haushalten würde dies eine enorme Stückzahl an Steffiscard in der maximalen Höhe von rund 77'000 Stück bedeuten. Sollte von einer Teilnahmequote von 15 % ausgegangen werden (ca. 1'150), würde das noch immer über 11'000 Stück bedingen. Diese müssten dann einerseits bei den Banken eingelagert bzw. von diesen abgerechnet werden und würden, da es sich um eine befristete Sonderausgabe handelt, nach nur einmaligem Gebrauch vernichtet werden.

Die erwähnten Gewerbevertreter haben aber auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nicht gegen eine Aktion der offiziellen Gemeinde Steffisburg stellen.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich der Gemeinderat Gedanken zu einer möglichen "Aktion Steffisburger Gewerbe" gemacht. Auch hier ist man zum Schluss gekommen, dass eine befristete Sonderaktion mit Steffiscard eher nicht das geeignete Mittel darstellt. Einerseits akzeptieren nicht sämtliche Gewerbebetriebe in der Gemeinde Steffiscard und andererseits will die Gemeinde ja erreichen, dass das von der Corona-Krise besonders betroffene Gewerbe in Steffisburg unterstützt werden kann. Zusätzlich stimmt der Gemeinderat den Vertretern des Gewerbes bezüglich den Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung der befristeten Sonderaktion mit Steffiscard zu.

Anstelle der Sonderaktion mit Steffiscard schlägt der Gemeinderat nun vor, dass sämtliche Haushalte der Gemeinde Steffisburg einen personalisierten (nummerierten), zeitlich bis 31. Oktober 2020 limitierten, Gutschein in der Höhe von CHF 20.00 erhalten sollen. Dieser wird mittels Flyer an sämtliche Haushalte per Post adressiert zugestellt und kann bei sämtlichen Geschäften, welche Aktivmitglieder des HGV sind und/oder Steffiscard akzeptieren, eingelöst werden. Ausgeschlossen von der Aktion wären einzig Tankstellenshops sowie die "Retail-Geschäfte".

Mit der vorstehend erwähnten und definierten Auswahl kann die Gemeinde das entsprechende Gewerbe bzw. die entsprechenden Firmen direkt anschreiben und auf die Aktion aufmerksam machen. Zusätzlich besteht hier eine grössere Garantie, dass die Aktion wirklich dem in Steffisburg ansässigen lokalen Gewerbe zugutekommt. Mittels den gängigen Kanälen (Medienbericht, Zulpostbeitrag, Website etc.) sowie über den HGV wird ferner auch versucht, diejenigen UnternehmerInnen zu erreichen, welche nicht Aktivmitglieder des HGV sind und auch keine Steffiscards akzeptieren. Diese können sich bei der Gemeinde melden und werden auf die Liste aufgenommen. Die entsprechende Liste mit Unternehmen, bei welchen die Gutscheine eingelöst werden können, wird der Bevölkerung via Website der Gemeinde zugänglich gemacht und laufend aktualisiert.

Dieses Vorgehen erleichtert auch die Abrechnung bzw. Auszahlung nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der Gutscheine. Zudem soll diese Aktion auch ein Dankeschön an die Bevölkerung sein, welche sich während der Corona-Krise vorbildlich an die behördlichen Massnahmen gehalten hat. Zudem durfte in Steffisburg eine grosse Solidarität unter den Einwohnerinnen und Einwohnern festgestellt werden. Die Nachbarschaftshilfe wurde und wird intensiv gelebt. Beide Eigenschaften sind wichtige und unerlässliche Massnahmen, welche zur Eindämmung des Coronavirus beigetragen haben. Zusätzlich kann mit der Aktion, wie vorstehend mehrfach erwähnt, das lokale Gewerbe unterstützt und gefördert werden.

Finanzielles (Beträge in CHF und inkl. MWST)

Die Aktion "Steffisburger Gewerbe" zieht folgende Kosten nach sich, welche dem Grossen Gemeinderat zur Bewilligung beantragt werden:

Was	Betrag	Ansatz	Total
Gutscheine für rund 7'700 Haushalte	20.00	7'700	154'000.00
Auflage/Heissfolienprägung/Falzen/kuvertieren/Postaufgabe/Kuverts	4'758.00	1	4'758.00
Postversand	0.83	7'700	6'391.00
Reserve	855.00	1	851.00
Total Kredit			166'000.00

Abschreibung dringliches Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05)

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat die Abschreibung des Postulats als erfüllt, da die Exekutive einerseits ihren Prüfauftrag erfüllt hat und andererseits mit der Aktion "Steffisburger Gewerbe" dem Grossen Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2020 ein konkretes Projekt zur Genehmigung vorlegt.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Umsetzung der Aktion "Steffisburger Gewerbe" werden Gesamtkredite zulasten der Erfolgsrechnung 2020 von maximal CHF 166'000.00 inkl. 7,7 % MWST bewilligt. Die Mittel werden wie folgt als Nachkredit beansprucht:
 - CHF 154'000.00 Konto 8500.3635, Beiträge an private Unternehmungen
 - CHF 12'000.00 Konto 8500.3130, Dienstleistungen Dritter
2. Das dringliche Postulat der SP-Fraktion betr. "Vergünstigte Steffiscard" (2020/05) wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Präsidiales
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Umwelt- und Energiekommission; Ersatzwahl für Timothy Surbeck (EVP); Wahlvorschlag Dieter Surbeck (EVP)

Traktandum 8, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.094.003 Umwelt- und Energiekommission (Personelles)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 gibt Timothy Surbeck (EVP) seinen Rücktritt als Mitglied der Umwelt- und Energiekommission per 29. Mai 2020 bekannt. Seit dem 25. August 2017 wirkte er als Vertreter der EVP in der Umwelt- und Energiekommission mit.

Stellungnahme Gemeinderat

Die EVP schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Dieter Surbeck	Ziegeleistrasse 49	3612 Steffisburg	EVP

Antrag Gemeinderat

1. Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter der EVP (Ersatz Timothy Surbeck) in die Umwelt- und Energiekommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 19. Juni 2020 und endet am 31. Januar 2023 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2019 – 2023).
3. Eröffnung an:
 - Dieter Surbeck (EVP), Ziegeleistrasse 49, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.094.003)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13); Abschreibung

Traktandum 9, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 19. Juni 2009 reichte die FDP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen des Strassenplans Bypass Thun Nord die direkte Anbindung des Entwicklungsgebiets Bahnhof Steffisburg an den Knoten Glättemüli sicherzustellen und umzusetzen.

Stellungnahme Gemeinderat

Mit dem Bau und der Inbetriebnahme der Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg wurde das Begehren vollumfänglich erfüllt. Die Motion kann abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der FDP-Fraktion betr. "Wirtschafts- und umweltfreundlich in die Zukunft: Gebietserschliessung Bahnhof Steffisburg" (2009/13) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. Juli 2020, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09); Beantwortung

Traktandum 10, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die glp/BDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Lichtemission" (2020/09) ein.

Begehren

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen? Gibt es ein Reglement? Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Stellungnahme Gemeinderat

Unter Lichtemission ist das von einer Quelle ausgestrahlte Licht gemeint. Idealerweise dient das Licht ausschliesslich dem Beleuchtungszweck. Oftmals strahlt ein Teil des Lichts unerwünscht ab, dies wird dann als unerwünschte Emission bezeichnet, welche es zu vermeiden gilt. Unter Immission wird das Licht, das an einem Ort – in der Regel unerwünscht – ankommt, verstanden. Das Umweltschutzgesetz (USG) sieht vor, Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von sichtbarer Strahlung (Licht) zu schützen. Das USG sieht bei Emissionen vor, diese an der Quelle zu begrenzen. Emissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat bisher für Lichtimmissionen keine Grenzwerte festgelegt. Es liegt an der rechtsanwendenden Behörde, gestützt auf das USG, im Einzelfall zu beurteilen, welche Massnahmen als Emissionsbegrenzungen genügen und wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig gelten. Im kantonalen Energiegesetz (KE nG) Artikel 51 ist zudem festgehalten, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten – ausgenommen davon sind auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie z.B. die Beleuchtung von Baudenkmalern. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

Personen, die sich durch Lichtimmissionen gestört fühlen, können eine Klage einreichen. In Steffisburg wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren in Steffisburg zweimal Gebrauch gemacht. In diesem Fall wendet sich die Baupolizeibehörde an die Fachstelle Immissionsschutz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern. Diese führt daraufhin entsprechende Messungen durch. In einem konkreten Fall wurde eine störende Beleuchtung entsprechend angepasst, so dass in der Folge ausschliesslich der dazu vorgesehene Bereich beleuchtet wurde.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid zu privaten Lichtern ist Weihnachtsbeleuchtung auf den Zeitraum vom 1. Advent bis zum 6. Januar beschränkt und darf bis um 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden. Ganzjährige Zierbeleuchtungen dürfen lediglich bis 22.00 Uhr leuchten. Massnahmen bei Beleuchtungen, welche ortsüblich sind, lassen sich aufgrund der Verhältnismässigkeit nur schwer anordnen.

Auf Bundesebene wurde die Vollzugshilfe Lichtemissionen 2017 in eine breite Vernehmlassung geschickt. Diese Vollzugshilfe liegt nach wie vor als Entwurf vor, ist also noch nicht in Kraft gesetzt. Sie setzt sich sehr detailliert mit dem Thema auseinander. In der Vollzugshilfe ist bemerkt, dass die Gemeinden in ihren rechtlichen Instrumenten die Möglichkeit haben, gewisse Grundsätze (z.B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22.00 Uhr) festzusetzen. Nachstehend ein Auszug aus der Vollzugshilfe:

3.8.3 Empfehlungen an Behörden zum Umgang mit Beleuchtungen von privaten Gebäuden und Anlagen

- Das Baurecht unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde. Welche Art von Beleuchtungsanlagen bewilligungspflichtig ist und welche nicht, ist entsprechend nicht überall gleich geregelt. Falls eine private Aussenbeleuchtung nach kantonalem oder kommunalem Recht einer Baubewilligung bedarf, ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch zu prüfen, ob die Beleuchtungsanlage die Anforderungen des Umweltrechts einhalten kann (vgl. Kap. 2.4).
- Bei konkreten Beanstandungen – auch bei Anlagen, die nicht bewilligungspflichtig sind – hat die zuständige Behörde abzuklären, ob der gemeldete Sachverhalt umweltrechtlich relevant ist, so dass verwaltungsrechtliche Massnahmen wie zum Beispiel die Anordnung vorsorglicher Emissionsbegrenzungen zu prüfen sind. Wie hierbei vorgegangen werden kann, ist in Kapitel 2.6 ausgeführt.
- Geht eine private Aussenbeleuchtung über das ortsübliche Mass hinaus und hat sie das Potential, schädliche oder lästige Immissionen zu verursachen, kann die zuständige Behörde gestützt auf das USG Reduktionsmassnahmen verfügen.
- Bei Beleuchtungen, welche das ortsübliche Mass nicht übersteigen, lassen sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit hingegen kaum Massnahmen anordnen. In solchen Fällen kann die Behörde nur beschränkt Einfluss nehmen und muss allenfalls über Information und Sensibilisierung versuchen, den Besitzer der Beleuchtung zu einer freiwilligen Reduktion der Emissionen zu bewegen.
- Verfügt die Gemeinde über ein rechtsverbindliches Beleuchtungskonzept (z. B. Plan Lumière, Masterplan etc.) oder ein anderes geeignetes rechtliches Instrument (z. B. Bau- und Nutzungsordnung etc.), können gewisse Grundsätze zur Beleuchtung im privaten Bereich (z. B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22 Uhr) auch dort festgeschrieben werden.

In der Gemeinde Steffisburg gibt es kein Reglement zum Thema Lichtemission. Ebenfalls ist das Thema auf kommunaler Ebene nirgendwo gesetzlich verankert. Im Polizeireglement sind einzelne Artikel zu Umwelteinflüssen vorhanden. Konkret ist dort der Betrieb von Himmelscheinwerfern untersagt, jedoch sind keine konkreten Einschränkungen für die besagten Beleuchtungen definiert.

Zusammenfassend die Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen:

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen?

Siehe vorstehende Ausführungen.

Gibt es ein Reglement?

Nein, es gibt kein explizites Reglement. Einzelne Artikel in verschiedenen Reglementen der Einwohnergemeinde Steffisburg beziehen sich jedoch auf die Problematik.

Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Es sind keine besonderen Massnahmen vorgesehen. Bei Hinweisen oder Klagen wird die Baupolizeibehörde aktiv.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Yvonne Weber (BDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 11, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2020/10

2020/11

Einfache Anfragen

Traktandum 12, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 pendent:

29.1 Radarkontrollen

Daniel Gisler (glp) stellt im Verwaltungsbericht 2019 auf Seite 82 bezüglich Radarkontrollen auf Gemeindestrassen/Kantonsstrassen Folgendes fest:

Strasse	Fahrzeuge pro Tag	Fahrzeugkontrollen pro Jahr
Schwarzeneggstrasse	6'000	50'000
Flühlistrasse	4'000	600
Schwandenbadstrasse	1'700	600
Schützenstrasse	1'700	300

Die meisten Radarkontrollen finden somit auf der Schwarzeneggstrasse statt, das heisst fünfzig Mal mehr als auf der Flühlistrasse und auf der Strasse Richtung Schwendibach. Dieses Verhältnis erachtet er als speziell. Er fragt, ob man diesbezüglich beim Kanton vorstellig werden könnte, um die Radarkontrollen ausgewogen zu gestalten. Er hebt hervor, dass auch auf anderen Strassen zu schnell gefahren wird und nicht nur auf der Schwarzeneggstrasse.

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, wird die näheren Details zu diesem Anliegen abklären und dazu an der GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 Stellung nehmen.

29.2 Automatische Ein-/Ausschaltung der Steuerung von grösseren Verbrauchsanlagen (Boiler, Waschmaschine etc.)

Im Rahmen der Behandlung des Postulats der EVP/EDU-Fraktion betr. "Förderung des lokal produzierten Stroms" (2020/01) an der GGR-Sitzung vom 30. April 2020 fragt Ruedi Christen, wie es sich mit der automatischen Ein-/Ausschaltung der Steuerung von grösseren Verbrauchsanlagen (Boiler, Waschmaschine etc.) verhält.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, hat die Frage entgegengenommen und wird diese an der nächsten GGR-Sitzung vom 19. Juni 2020 beantworten.

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidioms

Traktandum 13, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident Matthias Döring informiert über die nachsthenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller